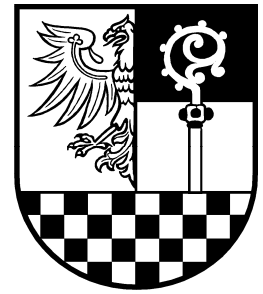


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

19. Jahrgang

Luckenwalde, 22. Dezember 2011

Nr. 37

### Inhalt

#### Sonstige Bekanntmachungen

<b>Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau .....</b>	<b>2</b>
<b>Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB).....</b>	<b>3</b>
Anlage 1 zur Entgeltordnung .....	5

#### Nichtamtlicher Teil

<b>Erste FFH-Managementpläne im Naturpark Nuthe-Nieplitz vorgestellt .....</b>	<b>9</b>
--	----------

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau

**Allgemeine Preise für die Versorgung mit Trinkwasser in dem Gebiet des  
Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau****Trinkwasserpreis**

(1) Der Trinkwassermengenpreis beträgt je Kubikmeter

netto	USt (7 %)	brutto
1,90 €	0,13 €	2,03 €

(2) Der Grundpreis wird je Hausanschluss und Monat auf der Basis der Wasserzählergrößen berechnet:

Zählergröße	Grundpreis/Monat (netto)	USt (7 %)	Grundpreis/Monat (brutto)
max. Qn 2,5	12,61 €	0,88 €	13,49 €
max. Qn 6	30,26 €	2,12 €	32,38 €
max. Qn 10	50,44 €	3,53 €	53,97 €
max. Qn 15	75,66 €	5,30 €	80,96 €
max. Qn 25	126,10 €	8,83 €	134,93 €
max. Qn 40	201,76 €	14,12 €	215,88 €
max. Qn 60	302,64 €	21,18 €	323,82 €

Dieses Preisblatt für die Trinkwasserversorgung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Das Preisblatt vom 08.12.2010 tritt mit Inkrafttreten dieses Preisblattes außer Kraft.

Luckau, 14.12.2011

Ladewig  
Beauftragter für das Organ  
VerbandsvorsteherSchadow  
Vorsitzende der  
Verbandsversammlung**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich an, dass das vorstehende Preisblatt im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau, den 14.12.2011

Ladewig  
Beauftragter für das Organ  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der  
Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des  
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**§ 1  
Entgeltgegenstand**

(1)  
Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)  
Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

**§ 2  
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

**§ 3  
Bemessungsgrundlage**

(1)  
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)  
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges.

Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)

Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)

Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

#### **§ 4 Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 5 Fälligkeit**

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 02.12.2010 (Beschluss-Nr. VV 096/10) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 01.12.2011

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 01.12.2011 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 01.12.2011

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Kirsch  
Verbandsvorsteher

### Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

<b>Schlüssel*</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Entgelt</b> (Euro/t)
<b>02</b>	<b>Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	88,70
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	165,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	88,70
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	96,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	96,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	96,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	96,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	96,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	96,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	96,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	96,00
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	96,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	96,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	96,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	88,70
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	96,00

03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	96,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	96,00
<b>04</b>	<b>Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	165,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	96,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	96,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	96,00
<b>07</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	96,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	96,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	165,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	96,00
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	165,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	165,00
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	96,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	96,00
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung</b>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	165,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	96,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	96,00
<b>15</b>	<b>Verpackungen</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	96,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	96,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	96,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	96,00
15 01 05	Verbundverpackungen	96,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	96,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	96,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	96,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	96,00
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	96,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	165,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	96,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	96,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00

<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung</b>	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	96,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	96,00
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	96,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	96,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	88,70
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	96,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	96,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	96,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	88,70
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	88,70
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	65,00
19 08 02	Sandfangrückstände	65,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	96,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	96,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	96,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	96,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	96,00
19 12 01	Papier und Pappe	96,00
19 12 02	Eisenmetalle	96,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	96,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	165,00
19 12 05	Glas	96,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	96,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	96,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	165,00
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	90,30
20 01 02	Glas	96,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	90,30
20 01 10	Bekleidung	96,00
20 01 11	Textilien	96,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	165,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	96,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	96,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	165,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00

20 01 39	Kunststoffe	165,00
20 01 40	Metalle	96,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	96,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	96,00
20 03 01 - 1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	90,30
20 03 01 - 2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammlungen aus dem Verbandsgebiet	96,00
20 03 02	Marktabfälle	96,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	96,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	96,00
20 03 07	Sperrmüll	88,70
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	96,00

Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.



---

**Nichtamtlicher Teil**

---

**Erste FFH-Managementpläne im Naturpark Nuthe-Nieplitz vorgestellt**

Im Naturpark Nuthe-Nieplitz finden 2011 und 2012 die Vorstellungen der Pläne für die FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) im Naturpark statt. Die Planungen sind für die Eigentümer und Nutzer, außer der geltenden gesetzlichen Regelungen gemäß Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Forstgesetz etc., nicht verbindlich. Für alle Verwaltungen stellen sie eine Fachplanung dar, die auf den Erhalt geschützter Arten und Lebensräume ausgerichtet ist.

Die Naturparkverwaltung und die beauftragten Planer (Luftbild, Umwelt und Planung Potsdam, Büro Umland, Aves et al, Ralf Schwarz) sind im Planungsprozess beauftragt, die Fachplanungen im Naturpark vorzustellen.

Für die FFH-Gebiete „Saarmunder Berg“ und „Dobbrikower Weinberg“ fanden mit den ermittelten Nutzern oder Eigentümern und den zuständigen Verwaltungen die Gebietsinformationsgespräche statt.

Die Vorstellungen der Planungen mit Gemeindevertretern, Nutzern, Eigentümern sowie den Verwaltungen mündeten in praktische Hinweise zur Pflege in den FFH-Gebieten, aber auch in Maßnahmenvorschläge, um die touristische Attraktivität vom Saarmunder Berg oder dem Dobbrikower Weinberg zu erhöhen.

2012 ist die Vorstellung der FFH-Managementpläne für die FFH-Gebiete „Obere Nieplitz“, „Zarth“, „Seeluch-Priedeltal“, „Nuthe-Nieplitz-Niederung“, „Seddiner Heideseen und Moore“ vorgesehen, die von einem Fachbeirat begleitet werden.

Alle Unterlagen der laufenden FFH-Managementpläne liegen in der Naturparkverwaltung Nuthe-Nieplitz in Dobbrikow aus. Ansprechpartnerin ist Frau Greiser, telefonisch zu erreichen unter 033732-50610 oder 50615. Um eine Terminabsprache wird gebeten.